



In Anwendung von § 3 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Stadtgemeinde Diessenhofen dieses Feuerschutzreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| § 1 | Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen. | Zweck |
| § 2 | 1. Soweit das Feuerschutzgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Feuerschutz Sache der Gemeinde.
2. Die Stadtgemeinde Diessenhofen führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und im Rahmen des Feuerwehrazweckverbandes Bezirk Diessenhofen eine Feuerwehr. | Grundsatz
Aufsicht |
| § 3 | Organe des Feuerschutzes sind:
1 der Stadtrat
2 die Delegiertenversammlung des Feuerwehrazweckverbandes
3 die Feuerwehrkommission des Feuerwehrazweckverbandes
4 die Bezirksfeuerwehr | Organe |

B Delegiertenversammlung und Feuerwehrkommission

- | | | |
|-----|--|----------|
| § 4 | Die Aufgaben der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Reglement des Feuerwehrazweckverbandes Bezirk Diessenhofen | Aufgaben |
|-----|--|----------|

C Feuerschutzamt

- | | | |
|-----|--|--|
| § 5 | 1. Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
2. Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff des Feuerschutzgesetzes. | Feuerschutz-
bewilligung
Abnahmekon-
trolle |
| § 6 | 1. Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
2. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an. | Feuerschutz-
kontrolle |

D Kaminfegerdienst

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| § 7 | 1. Der Stadtrat legt fest, wer den Kaminfegerdienst besorgt, erteilt die entsprechende Konzession und regelt die Entschädigung. Er richtet sich dabei nach den Bestimmungen (§§ 18 + 19) des kantonalen Feuerschutzgesetzes
2. Die Aufgaben des Kaminfegers richten sich nach § 20 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und die sich daraus ergebenden Vorschriften des Regierungsrates. | Konzession
Tarife
Aufgaben |
|-----|---|----------------------------------|

E Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| § 8 | Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innerhalb 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat Diessenhofen erhoben werden. | Rechtsmittel |
| § 9 | 1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das DJS auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Feuerschutzreglement | Inkrafttreten |

der Munizipalgemeinde Diessenhofen vom 01.01.1996 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10.11.2006

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Walter Sommer

Armin Jungi

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Frauenfeld, den 18.12.2006

Der Departementschef:

Dr. iur. Claudius Graf-Schelling